



Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 1, Name, Sitz

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei Sektion Langnau (SVP- Langnau)**" besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP-Langnau ist eine Sektion der SVP-Kanton Bern und dem Wahlkreisverband Emmental angeschlossen. Sitz der SVP-Langnau ist Langnau im Emmental.

Art. 2, Zweck, Ziele

¹Die SVP-Langnau vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

²Sie verfolgt als Hauptziele:

1. die Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz,
2. die Sicherheit der Bürger,
3. den Schutz der verfassungsmässigen Rechte,
4. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde,
5. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinde und im übrigen Kantonsgebiet.

³Die SVP-Langnau bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP-Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten sowie nach den Statuten des Wahlkreisverbandes Emmental aus.

Art. 3, Tätigkeit

¹Die SVP-Langnau beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
 2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
 3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
 4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und von weiteren interessierten Personen;
 5. die regelmässige und direkte Pflege der Medienkontakte;
-

III. ORGANE

Art. 8, Organe

Die Organe der SVP-Langnau sind:

1. die Parteiversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Parteiversammlung

Art. 9, Teilnahme

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

Art. 10, Aufgaben

¹Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP-Langnau.

²Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

³Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Sektionspräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes,
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
3. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion,
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte,
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, vorbehalten bleibt die Kompetenz des Vorstandes gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziffer 3,
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
7. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge,
8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter,
10. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
11. Ausschluss von Mitgliedern,
12. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.

Art. 11, Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

²Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der

obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

³Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

⁴Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind grundsätzlich offen, wenn nicht ausdrücklich geschlossene Wahlen beantragt werden. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12, Einberufung

¹Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionspräsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor der Parteiversammlung schriftlich auch in Verbindung mit dem Mitteilungsblatt oder elektronisch an alle Mitglieder oder durch Publikation im Amtsanzeiger.

2. Der Parteivorstand

Art. 13, Zusammensetzung

¹Dem Parteivorstand gehören an:

1. Sektionspräsident/-in,
2. Sektionsvizepräsident/-in,
3. Sekretär/-in,
4. Kassierer/-in,
5. höchstens drei weitere Mitglieder.

²Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Gemeinderat oder dem Grossen Gemeinderat angehören.

³Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Geschäften weitere Personen beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

⁴Der Sektionspräsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 14, Amtsdauer

¹Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt.

Art. 15, Aufgaben

¹Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
3. Steuerung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung von Vernehmlassungen

-
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms,
 5. Mitgliederwerbung,
 6. Pflege der Beziehungen mit dem Wahlkreisverband Emmental und mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN.

Art. 16, Beschlüsse

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

Art. 17, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 18, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

Art. 19, Unterschriftenregelung

Der Sektionspräsident, der Sektionsvizepräsident, der Sekretär und der Kassier haben je Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 20, Sektionspräsident

Der Sektionspräsident leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Er vertritt die SVP-Langnau gegen aussen und wird durch den Sektionsvizepräsidenten vertreten.

Art. 21, Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes und erledigt die administrativen Geschäfte.

Er teilt der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN und dem Wahlkreisverband Emmental die Namen der gewählten Delegierten mit.

Art. 22, Kassier

¹Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.

²Er führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN das Mitgliederverzeichnis und legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23, Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 24, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 14.

IV. FINANZEN

Art. 25, Finanzierung, Haftung

¹Die SVP-Langnau beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen;
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden;
3. aus weiteren Erlösen;

²Für die Verbindlichkeiten der SVP-Langnau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP-Langnau

Art. 26, Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27, Auflösung der SVP-Langnau

¹Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-Langnau beschliessen.

²Bei Auflösung der Sektion beschliesst die Parteiversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 28, Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1984. Sie treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern in Kraft.

Langnau, den 7. April 08

Die Sektionspräsidentin:

A. Horiwaga

Der Sekretär:

P. J. ...

Bern, Datum 7. April 2008
(rückwirkend)

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP-KANTON BERN

Der Parteipräsident:

R. J. ...

Der Geschäftsführer:

A. M. ...